

RS UVS Kärnten 2003/03/25 KUVS- 1144/6/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2003

Rechtssatz

Für das weitere Verweilen in den Betriebsräumen bzw. in den allfälligen sonstigen Betriebsflächen nach Eintritt der Sperrstunde mit 02.00 Uhr bis gegen 02.20 Uhr haftet verwaltungsstrafrechtlich der gewerberechtliche Geschäftsführer. Dieser kann gemäß § 370 Gewerbeordnung seine Verantwortlichkeit auf einen anderen Gesellschafter "im Innenverhältnis" nicht rechtswirksam übertragen.

Schlagworte

Gewerbe, Gastgewerbe, Sperrzeit, Sperrstunde, Geschäftsführer, Sperrstundenverletzung, Verantwortlichkeit, Übertragung, Verantwortlichkeitsübertragung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at